Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen

können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen die unmittelbar im Vertragstext auszuwählen sind

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (folgende Felder sind vom Benutzer auszufüllen)

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

|  |  |
| --- | --- |
| **EINSEITIGE VEREINBARUNG DER VERTRAULICHKEIT** | Planen Unternehmen, Institutionen oder Individuen eine technische oder wirtschaftliche Zusammenarbeit, erfordert dies häufig bereits vor Abschluss eines Vertrages über die konkrete Zusammenarbeit die Zurverfügungstellung bzw. den Austausch von Informationen, um die Chancen einer Zusammenarbeit zu evaluieren und konkreter zu planen. Dabei besteht die Gefahr, dass die der anderen Partei offengelegte Information für wettbewerbliche Zwecke missbraucht oder an Dritte weitergegeben bzw. publiziert wird. Die Möglichkeiten, sich ohne Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung **(**synonym: Geheinhaltungsvereinbarung, Geheimhaltungsverpflichtung, Confidential Disclosure Agreement (CDA), Confidentiality Agreement, Nondisclosure Agreement (NDA)**)** gegen Missbrauch zu schützen sind limitiert. Soweit die vertraulichen Informationen durch Immaterialgüterrechte wie Patente oder Gebrauchsmuster geschützt sind, kann der Inhaber gegen jeden Missbrauch vorgehen. Diese Fälle sind eher selten. Oft wird eine Patentanmeldung erst im Zuge der Zusammenarbeit "erarbeitet". Oft erfüllt die Vertrauliche Information auch nicht die Voraussetzungen eines Immaterialgüterrechtsschutzes. Gesetzlicher Geheimhaltungsschutz wird durch die §§ 11-13 UWG sowie die §§ 118 - 119a StGB gewährt, ergänzt nunmehr durch die Bestimmungen des §§ 26ff UWG, die infolge der Umsetzung Richtlinie (EU) 2016/943 (Know-How-Richtlinie), die Geschäftsgeheimnisse vor rechtswidrigem Erwerb, Nutzung und Offenlegung schützt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungsmaßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung.   Die Vorteile einer Vertraulichkeitsvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:   * Bei Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Da der Nachweis des konkret anfallenden Schadens zumeist schwer zu erbringen ist, wird vielfach durch Vereinbarung einer Konventionalstrafe die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes vereinbart (§ 1336 ABGB). Dies hat den Vorteil, dass der konkrete Schadenseintritt nicht nachzuweisen ist. * Erfolgt in Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung im Zusammenhang mit einer patentfähigen Erfindung eine Offenbarung durch einen Vertragspartner, so kann es sich um einen nicht neuheitsschädlichen Missbrauch im Sinne des § 3 Abs. 4 PatG (siehe auch Art 55 EPÜ) handeln. § 3 Abs. 4 Z 1 PatG sieht vor, dass eine Offenbarung einer Erfindung nicht neuheitsschädlich ist, sofern eine Offenbarung einer Erfindung erfolgt, die nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar auf einen offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers zurückgeht. * Bei Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung hat der Verletzte auch Anspruch auf Unterlassung. Man wird dabei üblicherweise versuchen, im Eilverfahren die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu beantragen. Soweit die Vereinbarung einer Geheimhaltungsvereinbarung auch eine Regelung des Wettbewerbs zwischen den Parteien darstellt, kann die Verletzung derselben zusätzlich unlauter im Sinne des § 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) sein.   Da eine Vertraulichkeitsvereinbarung zumeist im Vorfeld eines späteren umfassenderen Vertrages abgeschlossen wird, ist es ratsam im späteren Vertrag das Schicksal der im Vorfeld abgeschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung zu regeln. Entweder wird die abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung vollkommen durch eine Vertraulichkeitsklausel im Hauptvertrag ergänzt, oder die ursprünglich abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung gilt unverändert weiter. Wird dieser Punkt nicht oder nicht sorgfältig geregelt, besteht die Gefahr, dass in der Vertraulichkeitsvereinbarung und im Hauptvertrag nicht aufeinander abgestimmte überlappende Klauseln bestehen, woraus sich Unklarheiten über die konkrete Behandlung vertraulicher Informationen vor Abschluss des Hauptvertrages ergeben könnten.  Diese Vorteile stehen außerdem selbst dann zu, wenn der vertraulichen Information nicht der Charakter eines Geschäftsgeheimnisses iSd §26b UWG zukommt und die Ansprüche nach UWG nicht geltend gemacht werden können.  Zumeist wird eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung als eine angemessene Geheimhaltungsmaßnahme gelten.  **Verwendung als Vertragsformblatt:**  Bei Verwendung von Vertragsformblättern, zu denen auch Muster-Vertraulichkeitsvereinbarungen zählen, ist auf die Bestimmung des § 879 Abs. 3 ABGB Bedacht zu nehmen, wonach Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungspflichten festlegen, nichtig sind, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Diese Bestimmung gilt auch bei Vereinbarungen unter Nicht-Konsumenten. Eine derartige Nichtigkeit könnte insbesondere bei einseitigen Haftungsausschlüssen oder bei einseitigen Konventionalstrafvereinbarungen auftreten. Unzulässige AGB-Klauseln werden - unter Nicht-Konsumenten - im Weg der geltungserhaltenden Reduktion auf ihren zulässigen Inhalt eingeschränkt.  **Verwendung der vorgeschlagenen Vertragsmuster:**  Es gibt einen Vorschlag für eine einseitige Vertraulichkeitsvereinbarung und für eine zwei- / mehrseitige Vertraulichkeitsvereinbarung. Die einseitige Vertraulichkeitsvereinbarung ist nur dann zu wählen, wenn ausschließlich eine Partei Informationen offenbart und die andere Partei ausschließlich Informationen erhält. Eine derartige einseitige Vertraulichkeitsvereinbarung sollte nur dann abgeschlossen werden, wenn sich die Parteien sicher sind, dass der sich der Informationsfluss nur in eine Richtung bewegt. Die Praxis zeigt, dass zumeist wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen werden, wobei sich der Informationsfluss in beide Richtungen bewegt. Bei einer wechselseitigen Vertraulichkeitsvereinbarung können durchaus auch mehr als zwei Parteien Vertragspartner sein. Dies ist im Muster für wechselseitige Vertraulichkeitsvereinbarungen auch in der Präambel berücksichtigt, wonach auch geregelt ist, dass eine Partei, die von einer Partei Informationen erhält, diese auch an andere Vertragsparteien weitergeben kann. Nicht mit Mustervereinbarungen lösbar ist der Fall, dass zwischen den Parteien unterschiedliche Bedingungen vereinbart werden. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität, Forschungsinstitut)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Name*)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Adresse*)  (im Folgenden "**Offenbarende Partei**" genannt)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Partei)  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(*Ort*)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „**Empfänger**“ genannt)  (oder einzeln "**Partei**" oder zusammen "**Parteien**")  Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. | Die Vertragsparteien sind korrekt und vollständig wiederzugeben (konkreter Firmenname, Gesellschaftsbezeichnung, Firmenbuchnummer, falls vorhanden). |
| **1.** **DEFINITIONEN** | Definitionen legen Begriffe unter Beschreibung des konkreten Inhalts fest, die im Fließtext immer wieder vorkommen. Es ist ratsam, möglichst viele Begriffe in den Definitionen festzulegen. |
| **Tag des Inkrafttretens:** |  |
| **Tag des Inkrafttretens** ist der Tag der Unterzeichnung durch die **Parteien**. [**Tag des Inkrafttretens** ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).] | Eine ausdrückliche Regelung des Tags des Inkrafttretens ist typisch für Verträge aus dem amerikanischen Bereich, jedoch kein notwendiger Bestandteil eines Vertrages. Der Vorteil der Fixierung des Tages des Inkrafttretens mit einem bestimmten Datum manifestiert sich darin, dass häufig im Unterschriftenrundlauf vergessen wird, das Unterschriftsdatum einzufügen. Wird der Tag des Inkrafttretens nicht vereinbart, tritt der Vertrag mit dem spätesten Datum der Unterschriften der einzelnen Parteien in Kraft. Auf dieses Faktum muss nicht ausdrücklich verwiesen werden, es kann allerdings zur Klarheit darauf verwiesen werden.  Im Muster findet sich die Formulierung des Tages des Inkrafttretens unter den Definitionen, wobei die gesetzliche Lage wiedergegeben wird. Die Definition wurde aufgenommen, weil immer wieder auf den Tag des Inkrafttretens Bezug genommen wird. Der Vorteil, den Tag des Inkrafttretens festzulegen ist, dass die Parteien für die Vereinbarung einen anderen Vertragsbeginn (z.B. mit dem tatsächlichen Beginn der Gespräche bzw. dem Austausch der Dokumentation) als das Datum der Vertragsunterfertigung wählen können (was sich im Vertragsmuster allerdings nicht findet). Zumeist wird der Vertrag rückdatiert, da die Gespräche bzw. der Austausch der Dokumentation bei Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung bereits begonnen haben. Diesem Zweck dient im vorliegenden Vertragsmuster die unter Vorvertraglicher Informationsaustausch vorgesehene ausdrückliche Regelung. |
| **Offenbarende Partei:** |  |
| **Offenbarende Partei** ist die **Partei**, die Informationen offenbart. |  |
| **Empfänger:** |  |
| **Empfänger** im Sinne dieser Vereinbarung ist die **Partei**, der Informationen offenbart werden. |  |
| **Vertrauliche Informationen:** | Der Definition der vertraulichen Information ist große Sorgfalt zu widmen, weil sie festlegt, welche Informationen Gegenstand der Vertraulichkeit sind und welche keinen Beschränkungen unterliegen. Die Definition im Vertragsmuster ist breiter als jene des Geschäftsgeheimnisses nach § 26b UWG.  Zu detaillierte Aufzählungen von vertraulichen Informationen führen dazu, dass möglicherweise dann solche, die nicht in der Aufzählung enthalten sind, ausgeschlossen sind. Zu allgemeine Definitionen können deren Sittenwidrigkeit aufgrund ihrer Allgemeinheit bewirken.  Es kann vorkommen, dass vereinbart wird, dass vertrauliche Informationen nur über einen gesonderten Server ausgetauscht werden können. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. Untersuchung einer onkologischen Substanz) | Im Muster wird unter Vorvertraglicher Informationsaustausch klargestellt, dass man den Informationsaustausch vor Abschluss der Vereinbarung mit einbezieht.  Durch die Einschränkung auf entsprechend als vertraulich gekennzeichnete Informationen (vorgeschlagene Alternativen) wird für den Empfänger eine hohe Rechtssicherheit geschaffen, als eindeutig ist, was der Vertraulichkeit unterliegt. Nachteil dieser Vorgangsweise ist, dass sie keine Handhabe für die Offenbarende Partei vorsieht, wenn die Kennzeichnung oder Bezeichnung als vertraulich ob vergessen wurde (in der zweiten Alternative wird dies dadurch abgeschwächt, als auch solche Informationen vertraulich sind, die unter Zugrundelegung einer angemessenen geschäftlichen Beurteilung als vertraulich angesehen würden). Die Formulierung „als von vertraulicher Natur gekennzeichnet“ erfasst auch andere als die Bezeichnung „vertraulich“, etwa „Nur für den internen Gebrauch“, „Geheim“, „Proprietary“, „Restricted“ etc..  Englischsprachige Vertraulichkeitsvereinbarungen unterscheiden oft zwischen „tangible information“ (Information, die sich in einem körperlichen Objekt manifestiert: Dokument, USB-Stick, Film etc.) und „nontangible information“, wobei die Markierungspflicht für die „tangible information“ festgehalten wird:  [and - if disclosed in tangible form - is marked as being of confidential nature at the time of disclosure, or if unmarked (e.g., orally or visually disclosed), is either obviously confidential under the circumstances surrounding the disclosure, or designated as being confidential at the time of disclosure and is confirmed as such in writing by the Disclosing Party (and described in detail) within thirty days of the disclosure] [und - falls sie in gegenständlicher Form mitgeteilt werden - zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich gekennzeichnet sind, oder die, falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell mitgeteilt), entweder nach den Umständen der Mitteilung offensichtlich vertraulich sind oder zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und danach als solche von der Offenbarenden Partei schriftlich innerhalb von 30 Tagen bestätigt (und im Einzelnen beschrieben) werden]  Es ist möglich, die Definition der vertraulichen Informationen umfassender zu gestalten. Am umfassendsten wäre:  [Die Parteien verpflichten sich, ihnen zugänglich gemachte Informationen vertraulich zu behandeln.]  Diese Formulierung umfasst alle ausgetauschten Informationen, unabhängig ob geheimhaltungsbedürftig oder nicht und ohne Beschränkung auf den Gegenstand des Informationsaustauschs. Bei derart umfassenden Klauseln könnte sogar die Unwirksamkeit wegen Sittenwidrigkeit (§ 879 ABGB) drohen (insbesondere, wenn es keine Aufzählung gibt, was alles nicht unter Vertrauliche Information fällt).  Fraglich ob seines tatsächlichen Nutzens, jedoch häufig anzutreffen sind Klauseln, die sehr umfassend formuliert sind:  [über geschäftliche Aktivitäten, Produkte, Technologien, Techniken und Verfahren (insbesondere auch Herstellungs- oder Vertriebsverfahren), Geschäfts-, Marketing-, technische, wissenschaftliche, finanzielle und andere Informationen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Prototypen oder Verfahrenstechniken, Berichte, Aufnahmen, Geräte, Modelle, Muster jeder Art, Software, Computerprogramme, Daten, Datenbanktechnologien, magnetische Träger, Dokumente, Schaltpläne, Skizzen, Fotografien, Schaubilder, Zusammensetzungen, Forschungs- oder Entwicklungsergebnisse, Produktkosten, Produktpreise und Preislisten, finanzielle Informationen und Prognosen, Hochrechnungen und Budgets, frühere und prognostizierte Verkaufszahlen, Kapitalverbrauchsbudgets und -pläne, Marktstudien, Geschäftspläne, Einkaufs- und Werbestrategien, Personalinformationen einschließlich der Namen, des Werdegangs und des Gehalts von Schlüsselpersonen, Verfahren und Materialien zur Personalschulung, Erfindungen, Ideen, Verbesserungen, Strukturen, Formeln, Protokolle, Architekturen, Algorithmen, Topographien, Blaupausen, Systeme, Konzepte, Know-how, Kundenlisten, Informationen über Zulieferer und Berater, und vertrauliche Informationen von Dritten (insbesondere Informationen von allgemeiner Natur) in schriftlicher, mündlicher, visueller, elektromagnetischer oder jeder anderen gegenständlichen oder nicht gegenständlichen Form,]  Diese vorstehenden Klauseln sind typisch für common law countries (zB. USA), wo möglichst viele Sachverhalte erfasst werden sollten, jedoch wenig geeignet für den kontinentaleuropäischen Bereich. Wird etwas in der Aufzählung vergessen, dann kann das so ausgelegt werden, dass es nicht erfasst sein sollte.  Es kann im Einzelfall auch angebracht sein, das Übermittlungsmedium zum Zweck der vertraulichen Information zu verwenden:  [Vertrauliche Informationen können durch (i) Vorführung; (ii) Lieferung; (iii) genehmigten Zugang, wie zu einer Datenbank; oder (iv) jedes andere zur Offenbarung geeignete Mittel offenbart werden. Vertrauliche Informationen müssen zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich identifiziert werden, und, alle Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, müssen mit einem Vertraulichkeitsvermerk versehen sein.]  Streng vertrauliche Informationen:  In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, mehrere Stufen der Vertraulichkeit zu definieren:  Streng Vertrauliche Informationen: Streng Vertrauliche Informationen sind der Quellcode der Offenbarenden Partei, der dem Empfänger für die Zwecke dieser Vereinbarung mitgeteilt wird, unabhängig davon, ob er als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.  Das genannte Beispiel bezieht sich auf den Quell-Code, es kann sich jedoch auch auf jede andere besonders sensitive Information beziehen. Sofern es unterschiedliche Stufen der Vertraulichkeit gibt, muss es auch entsprechend differierende Pflichten zur vertraulichen Behandlung geben.  Dies kann insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass die neue Definition der Geschäftsgeheimnisse „*angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen*“ erfordert, von Bedeutung sein. Die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahmen lässt sich stets nur im Einzelfall beurteilen. |
| [Option] **Vertrauliche Informationen** sind jegliche in schriftlicher, mündlicher oder jeder sonstigen Form im Rahmen dieser Vereinbarung dem **Empfänger** mitgeteilten Informationen. |  |
| [Option] die unter Zugrundelegung einer angemessenen geschäftlichen Beurteilung als vertraulich anzusehen sind. |  |
| [Option] die zum Zeitpunkt der Mitteilung als von vertraulicher Natur gekennzeichnet sind, oder die, falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell mitgeteilt) zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnet und danach als solche von der **Offenbarenden Partei** schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen bestätigt und im Einzelnen beschrieben werden. |  |
| [Option] die als von vertraulicher Natur gekennzeichnet sind, unter vertraulichen Umständen mitgeteilt werden oder die unter Zugrundelegung einer angemessenen geschäftlichen Beurteilung als vertraulich angesehen würden, einschließlich von Informationen, die vom **Empfänger** bei einem Besuch der Räumlichkeiten der **Offenbarenden Partei** gesehen oder in Erfahrung gebracht werden. |  |
| Sämtliche Geschäftsgeheimnisse gemäß § 26c UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gelten jedenfalls als **Vertrauliche Informationen**. |  |
| Option: **Verbundene Unternehmen:** | Vertrauliche Informationen werden häufig nicht nur zwischen den Parteien selbst, sondern auch mit / zwischen deren Konzerngesellschaften (verbundene Unternehmen) ausgetauscht. Bei Vertragsparteien aus dem industriellen Sektor ist die Ausweitung auf Konzerngesellschaften nahezu selbstverständlich, als vielfach die operativen Bereiche auf verschiedene Gesellschaften aufgeteilt sind oder permanent ausgelagert werden. Es kann daher erforderlich sein, Konzerngesellschaften als Empfänger und/oder Lieferanten vertraulicher Informationen einzubeziehen. Soweit beide Parteien konzernmäßig nicht verbunden sind oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Konzerngesellschaften nicht erfolgt, kann die Definition der Konzerngesellschaft samt die Regelung der Weitergabe im Konzern, und andere Hinweise im Vertrag auf die Konzernverbundenheit weggelassen werden.  Zunächst ist der Begriff der Konzerngesellschaft / verbundenes Unternehmen zu definieren. Zwar gibt es im österreichischen Aktiengesetz (§15 AktG), im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 115 GmbHG) sowie im Unternehmensgesetzbuch (§§ 228, 244 UGB) gesetzliche Definitionen für Konzerngesellschaften; es gilt jedoch zu bedenken, dass bei ausländischen Vertragspartnern diese Bestimmungen nicht unbedingt anwendbar sein mögen bzw. bei Verweis darauf dies beim Vertragspartner zu zeitaufwendigen Rückfragen führen kann. |
| Alternative 1:  [**Verbundenes Unternehmen** ist jede Gesellschaft, die eine **Partei** direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder sich mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle befindet. | Die erste Alternative ist eine kurze Definition, die Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften erfasst; die Unschärfe liegt in der mangelnden Definition von Kontrolle. |
| Kontrolle ist die Befugnis, mittelbar oder unmittelbar die Entscheidungen der Geschäftsführung einer Gesellschaft zu beeinflussen, sei es durch das Halten der Mehrheit an Gesellschaftsanteilen oder durch faktischen beherrschenden Einfluss auf deren Geschäftsführung.] | Ergänzungsvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| Alternative 2:  [**Verbundenes Unternehmen** ist jede Gesellschaft oder jedes Unternehmen, an dem eine **Partei** oder ihre oberste Muttergesellschaft wenigstens 50% der ausgegebenen Aktien / Geschäftsanteile oder anderer Stimmrechte, die zur Wahl der Vorstände / Geschäftsführer berechtigen, direkt oder indirekt hält oder kontrolliert; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass in jedem Land, in dem das örtliche Recht keine ausländische Kapitalbeteiligung von wenigsten 50% zulässt, der Begriff verbundenes Unternehmen jedes Unternehmen umfasst, an welchem eine **Partei** oder ihre oberste Muttergesellschaft den höchsten Prozentsatz der ausgegebenen Aktien / Geschäftsanteile oder Stimmrechte, den das örtliche Recht zulässt, direkt oder indirekt hält oder kontrolliert, vorausgesetzt die **Partei** oder ihre oberste Muttergesellschaft übt die tatsächliche Aufsicht über die Geschäfte des **Verbundenen Unternehmens** aus.] | Die zweite Alternative ist genauer als die erste Alternative, jedoch viel umständlicher. Die zweite Alternative ist genauer, jedoch viel umständlicher. |
| Alternative 3:  **Verbundene Unternehmen** sind im Sinne von § 115 GmbHG bzw. 15 AktG verbundene Unternehmen. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung: Die dritte Alternative ist nur bei österreichischen Vertragspartnern verwendbar, da sie auf österreichische gesetzliche Definitionen Bezug nimmt. |
| [Option]: Sämtliche am **Tag des Inkrafttretens** existierenden **Verbundenen Unternehmen** der **Parteien** sind in **Anlage ./1.5.** aufgelistet. | Da meistens ohne Firmenbuchauszüge nicht ersichtlich ist, wer Teil eines Konzern ist, kann die Auflistung der Verbundenen Unternehmen im Anhang des Vertrages sinnvoll sein. |
| Alternative 4:  **Verbundene Unternehmen** sind a) Unternehmen, bei denen eine **Partei** unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und b) Unternehmen, die bei einem vertragsschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben und c) Unternehmen, bei denen die Vertrag schließenden Unternehmen gemeinsam die unter a) genannten Rechte und Einflussmöglichkeiten haben. Solche gemeinsam kontrollierten Unternehmen gelten als mit jedem der Vertrag schließenden Unternehmen verbunden. |  |
| **Dritte:** |  |
| **Dritte** sind alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der **Parteien**. |  |
| **Personenbezogene Daten:** |  |
| **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). |  |
| **2.** **PRÄAMBEL** | Die Präambel ist üblicherweise allgemein gehalten und dient der generellen Beschreibung des Vertragsinhalts bzw. Zweck des Vertrages. Soweit der Zweck des Vertrages / die Intentionen der Vertragsparteien (z.B.: Durchführung einer Machbarkeitsstudie) möglichst präzise festgehalten ist, dient die Präambel der Vertragsauslegung oder zur Substantiierung einer Kündigung aus wichtigem Grund. Im Formulierungsvorschlag ist an der grau unterlegten Stelle jeweils der konkrete Zweck der Vertraulichkeitsvereinbarung einzufügen. Die Darstellung des Zwecks ist wesentlich, da im Muster immer wieder auf den Zweck des Vertrages Bezug genommen wird. |
| 2.1. Zum Zweck der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (zB Prüfung einer möglichen Kooperation zwischen den Parteien betreffend *…*) (im folgenden „Zweck“) teilt die **Offenbarende Partei** dem **Empfänger** **Vertrauliche Informationen** mit. |  |
| 2.2. Bei den Vertraulichen Informationen handelt es sich um \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Spezifizierung, was für eine Art von Informationen offen gelegt werden soll) | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: Wünschenswert ist eine zusätzliche Spezifizierung, was für eine Art von Informationen von den einzelnen Parteien offen gelegt werden soll. Eine Begrenzung mit dem Zweck der Vereinbarung greift häufig zu kurz, da dieser oftmals allgemein mit „Evaluierung des Interesses der Parteien, eine Kooperation betreffend XXX einzugehen“ umschrieben wird. Um eine IP-Kontamination möglichst hintanzuhalten, sollte daher bereits in der Definition der vertraulichen Informationen von der anderen Partei klargestellt werden, welche Informationen (Inhalt/Art/Natur)erwartet werden. Bei derartigen präzisen Umschreibungen ist allerdings jeglicher anderer Informationsaustausch nicht von der Geheimhaltung umfasst. |
| 2.3. Soweit es bei der **Offenbarenden Partei** oder beim **Empfänger** mehr als zwei **Parteien** gibt, sind alle **Parteien** dieser Vereinbarung berechtigt, **Vertrauliche Informationen**, die sie auf Grundlage dieser Vereinbarung von einer **Partei** erhalten haben, an andere **Parteien** dieser Vereinbarung weiterzugeben. |  |
| Alternativklausel Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen:  2.3. Soweit es bei der **Offenbarenden Partei** oder beim **Empfänger** mehr als zwei **Parteien** gibt, sind alle **Parteien** dieser Vereinbarung berechtigt, **Vertrauliche Informationen**, die sie auf Grundlage dieser Vereinbarung von einer **Partei** erhalten haben, an andere **Parteien** dieser Vereinbarung als **Vertrauliche Informationen** im Sinne dieser Vereinbarung weiterzugeben. Auf derart weitergegebene Informationen sind daher weiter die Bestimmungen dieser Vereinbarung über **Vertrauliche Informationen** anwendbar. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: Diese Klausel birgt Risiken. Die weitergebende Partei dürfte die Information, die sie von der Offenbarenden Partei erhalten hat, dann konsequent auch nur als Vertrauliche Information nach den Vorgaben unter “Vertrauliche Informationen” weitergeben. Sollte eine Partei dies (versehentlich) unterlassen, müsste sie entsprechend haften. Es ist unproblematisch bei Unterlagen, die als „vertraulich“ gestempelt sind o.ä., aber bei mündlichen Informationen ist es denkbar, dass die weitergebende Partei es vergisst, diese als vertraulich zu bezeichnen und innerhalb von 30 Tagen schriftlich zusammengefasst und als vertraulich bezeichnet an den weiteren Empfänger zuzusenden. Der weitere Empfänger sieht dann nicht, dass die betroffene Information vertraulich ist. |
| **3. VORVERTRAGLICHER INFORMATIONSAUSTAUSCH** |  |
| Vor dem **Tag des Inkrafttretens** hat die **Offenbarende Partei** die in der/ den **Anlage(n) 3./1.** angeführten Informationen mitgeteilt, die als **Vertrauliche Informationen** gelten, und diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie **Vertrauliche** **Informationen**, die nach dem **Tag des Inkrafttretens** mitgeteilt werden. | Der bereits vor Unterfertigung der Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgte Austausch der Dokumentation kann in die Vertraulichkeitsvereinbarung einbezogen werden. Allgemeiner kann man auch folgende Klausel anführen:  "*Vor dem Tag des Inkrafttretens hat die Offenbarende Partei möglicherweise Informationen mitgeteilt, die als Vertrauliche Informationen gelten, und diese sollen auf dieselbe Weise behandelt werden wie Vertrauliche Informationen, die nach dem Tag des Inkrafttretens mitgeteilt werden.*"  Bei dieser Alternative besteht die Gefahr, dass den Parteien unklar ist, welche der vor dem Inkrafttreten ausgetauschten Informationen nunmehr vertraulich sind.  Wird der Tag des Inkrafttretens vordatiert, ist dieser Punkt 3. wegzustreichen. |
| **4. WEITERGABE AN VERBUNDENE UNTERNEHMEN** | Der Punkt ist generell nur als Option gedacht. Wird der Punkt gar nicht geregelt, darf eine Weitergabe im Konzern nicht erfolgen.  Wesentlich ist, dass Konzerngesellschaften als Empfänger vertraulicher Informationen denselben Einschränkungen unterliegen (insb. Weitergabe- und Verwertungsverbot) wie die, die Vereinbarung unterfertigenden Vertragspartner. Da es nicht praktikabel ist, alle Konzerngesellschaften mit unterfertigen zu lassen, ist es erforderlich, dass die unterfertigende Gesellschaft entsprechende Haftungen für ihre Konzerngesellschaften übernimmt. Es ist dann Sache des Empfängers, dafür Sorge zu tragen, dass seine Konzerngesellschaften sich an die Vertraulichkeitsvereinbarung halten. Häufig finden sich in Vereinbarungen Klauseln wie „*Der Empfänger wird seine Konzerngesellschaften Bedingungen unterwerfen, die zumindest so einschränkend sind wie die Bedingungen dieser Vereinbarung*.“; es soll uE jedoch Sache des Empfängers sein, wie er für die Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung durch seine Konzerngesellschaften Sorge trägt. |
| 4.1. Der **Empfänger** kann **Vertrauliche** **Informationen** an eine seiner **Verbundenen Unternehmen** nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Offenbarenden Partei** weitergeben. Die **Parteien** garantieren einander in allen Fällen, dass sich ihre **Verbundenen Unternehmen** an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten und die **Offenbarende Partei** wird für jede Verletzung durch ein **Verbundenes Unternehmen** des **Empfängers** vom **Empfänger** vollkommen schad- und klaglos gehalten und er wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung abzustellen und ihre Wiederholung zu verhindern. |  |
| Der **Empfänger** hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, das die Beschränkungen der Weitergabe an Mitarbeiter und **Dritte** gemäß Punkt 5. auch von seinen **Verbundenen Unternehmen** eingehalten werden. | Ergänzungsvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| Variante 1: 4.2. [Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** an diejenigen seiner **Verbundenen Unternehmen** weitergeben, die diese für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen. Der **Empfänger** hat über deren Weitergabe und den konkreten **Empfänger** umgehend die **Offenbarende Partei** zu informieren. Der **Empfänger** garantiert in allen Fällen, dass sich seine **Verbundenen Unternehmen** an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten und die **Offenbarende Partei** wird für jede Verletzung durch ein **Verbundenes Unternehmen** des **Empfängers** vom **Empfänger** vollkommen schad- und klaglos gehalten und er wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung abzustellen und ihre Wiederholung zu verhindern.] |  |
| Der **Empfänger** hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, das die Beschränkungen der Weitergabe an Mitarbeiter und **Dritte** gemäß Punkt 5. auch von den **Verbundenen Unternehmen** eingehalten werden. | Ergänzungsvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| Variante 2: 4.2. [Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** an seine **Verbundenen Unternehmen** weitergeben. **Verbundene Unternehmen** können **Vertrauliche Informationen** auch untereinander austauschen. Für Zwecke dieser Vereinbarung umfassen die Begriffe **Offenbarende Partei** und **Empfänger** jeweils auch deren **Verbundene Unternehmen**. Die **Parteien** garantieren einander in allen Fällen, dass sich ihre **Verbundenen Unternehmen** an die Bestimmungen dieser Vereinbarung halten und die **Offenbarende Partei** wird für jede Verletzung durch ein **Verbundenes Unternehmen** des **Empfängers** vom **Empfänger** vollkommen schad- und klaglos gehalten und er wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung abzustellen und ihre Wiederholung zu verhindern.] |  |
| Der **Empfänger** hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, das die Beschränkungen der Weitergabe an Mitarbeiter und **Dritte** gemäß Punkt 5. auch von den **Verbundenen Unternehmen** eingehalten werden. | Ergänzungsvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen  Diese Variante 2 führt zu einem völlig unkontrollierbaren Informationsabfluss an jedwede Konzerngesellschaften.  Grundsätzlich ist es bei einer Vertraulichkeitsvereinbarung, die zum Zweck der Evaluierung einer möglichen Zusammenarbeit geschlossen wird, nicht erforderlich, Konzerngesellschaften einzubinden. Diese sind Dritte in Bezug auf das Vertragsverhältnis. Eine Einbindung von Konzerngesellschaften sollte in Ausnahmefällen in Bezug auf bestimmte, identifizierte Konzerngesellschaften erfolgen, sofern diese in die Evaluierung einer möglichen Zusammenarbeit eingebunden werden müssen, z.B. aus strukturellen Gründen.  Alles weitergehende übersteigt den Vertragszweck der Vertraulichkeitsvereinbarung, der nur der Evaluierung einer möglichen Zusammenarbeit dient.  Nutzungsrechte für Konzerngesellschaften für andere Zwecke können im anschließenden Projektvertrag, sollte er zustande kommen, geregelt werden. |
| **5. WEITERGABE AN MITARBEITER UND DRITTE** | Üblich sind Klauseln zur Weitergabe auf einer need-to-know Basis. Strengere Bestimmungen sehen etwa die Weitergabe an einen beschränkten Personenkreis oder das Erfordernis einer separaten schriftlichen Verpflichtung der Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, vor.  Sehr häufig findet sich eine Verpflichtung, Mitarbeiter einer gesonderten projektbezogenen Vertraulichkeit zu unterziehen. Nach österreichischem Arbeitsrecht ergibt sich eine derartige Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Angelegenheiten des Dienstgebers zwar bereits aus den nebenvertraglichen Treuepflichten. Eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung, oder eine entsprechende projektbezogene Weisung zur vertraulichen Behandlung kann allerdings die Warnfunktion erhöhen.  Überdies ist zu beachten, dass vertrauliche Information nur dann den Charakter eines Geschäftsgeheimnisses iSd § 26b UWG hat, wenn sie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen ist. Wenn der Charakter des Geschäftsgeheimnisses verloren geht, können die Ansprüche nach UWG nicht mehr geltend gemacht werde. Die vertraglichen Ansprüche bleiben jedoch erhalten.  In besonders sensiblen Fällen kann die Formulierung der Vertraulichkeitsvereinbarung auch wie folgt sein:  Beispiel 1:  [….den Zugang zu Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Angestellten beschränken, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese Angestellten veranlassen, eine Kopie der Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, die dieser Vereinbarung beigefügt ist (Anhang A), bevor sie Zugang zu der Vertraulichen Information erhalten. Eine Kopie jeder unterzeichneten Verpflichtungserklärung ist unverzüglich an die offenbarende Partei weiterzuleiten.]  Beispiel 2:  [Anhang A  VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG  Ich habe eine Kopie der Vertraulichkeitsvereinbarung (CDA) zwischen ……..[Erste Partei] und ……….[zweite Partei] mit folgendem Tag des Inkrafttretens:……… erhalten.  Ich bestätige hiermit, dass ich mich während und nach der Dauer meines gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisses oder meiner Beratungstätigkeit an die Bestimmungen des genannten CDA halten werde, insbesondere das Verbot, die Vertrauliche Information der offenbarenden Partei zu offenbaren, zu verbreiten, zu veröffentlichen oder zu benutzen.]  Besondere Bedeutung kommt dabei der Verpflichtung des Angestellten zu, die vertrauliche Information auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Nach österreichischem Arbeitsrecht wird eine derartige sich aus dem Angestelltengesetz sich ergebende nachvertragliche Treuepflicht eher abgelehnt. Eine nachvertragliche vereinbarte Vertraulichkeitsklausel kann daher sinnvoll sein, darf jedoch kein indirektes nachvertragliches Konkurrenzverbot beinhalten, das nicht den Vorgaben des Angestelltengesetzes entspricht. Eine nachvertragliche Geheimhaltungsvereinbarung ist nach der Rechtsprechung (zB. OGH 27.4.1995, JBl 1995, 672) nur unter bestimmten Voraussetzungen gültig (Liebscher, Lizenzverträge, 74f):  Die Kenntnis über derartige Geheimnisse darf nur auf einen engen Kreis von Beteiligten beschränkt sein, denen diese nach der Natur des Geschäftsbetriebs nicht vorenthalten werden kann (tatsächliche Geheimhaltung)  Es muss eine Beziehung zum Geschäftsbetrieb im Sinn einer unternehmensbezogenen Tatsache bestehen (Privat- und reine Wissenschaftsgeheimnisse scheiden daher aus)  Weiters ist ein Geheimhaltungswille, der nicht ausdrücklich erklärt werden muss, notwendig.  Der Geschäftsinhaber muss außerdem ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse an der Nichtoffenbarung dieser Tatsachen haben (Geheimhaltungsinteresse).  Eine jedenfalls strittige Frage ist, inwieweit die Regelungen über die Konkurrenzklausel gem. §§ 36ff AngG auf die Vereinbarung einer Geheimhaltungsklausel anwendbar sind. Nach der Ansicht des OGH (27.4.1995 JBl 1995, 672) ist eine Geheimhaltungsklausel keine Wettbewerbsabrede iSd 36 AngG, soweit sie dem legitimen Interesse des Dienstgebers am Schutz eines Geschäftsgeheimnisses dient und das berechtigte Interesse des Dienstnehmers an einer Weiterentwicklung seines Berufslebens nicht beeinträchtigt. Die Geheimhaltungsklausel unterliegt dann auch nicht der in § 36 Abs. 2 Z 1 AngG normierten zeitlichen Beschränkung von einem Jahr. In dieser Entscheidung sah der OGH eine Geltungsdauer von 5 Jahren als nicht unangemessen an. |
| Alternative 1: 5.1. [Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergeben, die diese für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen.] |  |
| Alternative 2: 5.1. [Der **Empfänger** darf **Vertrauliche Informationen** nur an Mitarbeiter weitergeben, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen und die ihrerseits an eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit [schriftlich] auch über das Dienstverhältnis hinaus gebunden sind.]. |  |
| Alternativklausel Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: 5.1. Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** auf diejenigen seiner Mitarbeiter weitergeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung kennen müssen und muss veranlassen, dass sich seine Mitarbeiter an diese Vertraulichkeitsbestimmungen während aufrechtem Dienstverhältnis und soweit rechtlich zulässig auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses halten. |  |
| Optionale zusätzliche Klausel bei strengerer Gestaltung:  [Auf Verlangen der **Offenbarenden Partei** wird der **Empfänger** unverzüglich die Namen aller Personen, die Zugang zu den **Vertraulichen Informationen** haben, mitteilen.] |  |
| 5.2. Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** an **Dritte** (z.B. Berater, Studenten, dienst- oder werkvertraglich Verpflichtete, freie Mitarbeiter und auf sonstige Weise für den **Empfänger** tätige natürliche Personen oder Unternehmen), die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung kennen müssen, weitergeben, sofern der **Dritte** eine den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterfertigt hat. | **Weitergabe an Dritte:**  Es kann der Bedarf bestehen, dass Informationen auch an Dritte weitergegeben werden sollen, die keine Konzerngesellschaften sind, mit dem Empfänger aber in einer vertraglichen Beziehung stehen. Beispiel: der Empfänger vertraulicher Informationen bedient sich eines Zulieferers, der bestimmte Fertigungsaktivitäten übernimmt, für die er die vertraulichen Informationen benötigt. Wesentlich ist wiederum, dass der Empfänger für die Einhaltung der Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung haftet.  Es ist nicht ratsam, dem Empfänger ohne jegliche Kontrolle die Weitergabe an Dritte zu gestatten. Zumindest die Beschränkung auf eine need-to-know Basis sollte vorgesehen sein.  Strengste Alternative: Vollkommenes Verbot der Weitergabe an Dritte. Diese Alternative wurde nicht im Muster aufgenommen, weil sie eher nicht den üblichen wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Wird das Verbot, vertrauliche Informationen an Dritte – auch unter einer Vertraulichkeitsvereinbarung – vereinbart, ist wichtig zu wissen, dass auch im Falle von Firmenübernahmen der potentielle Käufer die vertrauliche Information selbst unter Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung nicht einsehen darf:  [Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen nicht an einen Dritten weitergeben, einschließlich Berater und unabhängige Vertragspartner, nicht einmal wenn ein Vertrag oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde.] |
| Alternativklausel Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen: 5.2. Der **Empfänger** kann **Vertrauliche Informationen** an vertraglich mit ihm verbundene **Dritte** (z.B. Berater, Zulieferer, Subunternehmer dienst- oder werkvertraglich Verpflichtete, freie Mitarbeiter und auf sonstige Weise für den **Empfänger** tätige natürliche Personen oder Unternehmen), die die Vertraulichen Informationen für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem **Empfänger** kennen müssen, längstens für die Dauer dieser Vereinbarung weitergeben*.* | Die Industriepartner schlagen eine praktikablere Alternative vor, die mehr die Realität, nämlich häufige Weitergabe an Subunternehmer besser widerspiegelt. Die Klausel sieht allerdings keine Verpflichtung zur Geheimhaltung der Dritten vor, wodurch die Gefahr besteht, dass geheime Information offenkundig wird. Der Vertragspartner haftet allerdings für die Verletzung der Geheimhaltung durch den Dritten. |
| Optionale Ergänzung: [Der **Empfänger** wird der **Offenbarenden Partei** unverzüglich die Identität jedes **Dritten**, dem die **Vertraulichen Informationen** weitergegeben wurden, schriftlich mitteilen.] |  |
| **6. KEINE VERTRAULICHEN INFORMATIONEN** | Hauptausnahmeregelung ist, dass der Öffentlichkeit verfügbare Informationen, solange diese nicht durch Immaterialgüterrechte geschützt sind, auch nicht mehr einer Geheimhaltung unterliegen (sollen).  Die unter e) genannte Offenbarung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden ist eher typisch für Länder, die eine pre-trial-discovery (vorgerichtliches Beweisaufnahmeverfahren) kennen (z.B. USA, UK) und im kontinentaleuropäischen Bereich eher entbehrlich. Dort kann es vorkommen, dass die Vertraulichkeitsvereinbarung in einem Verfahren, das der Vertragspartner mit einem Dritten führt, vorgelegt werden muss. In einem derartigen Verfahren kann es aber durchaus möglich sein, dass eine Geheimhaltungsanordnung (*protective order*) beantragt werden kann.  Die Beweislast für das Vorliegen eine der Ausnahmeregelungen trifft denjenigen, der sich darauf beruft, sohin den Empfänger. Deshalb wird die entsprechende Formulierung im Muster nur als Option vorgeschlagen, weil sie nur wiedergibt, was auch ohne ausdrückliche Regelung gilt und oft eher Anlass zu Diskussionen gibt. |
| Informationen gelten nicht oder nicht mehr als **Vertrauliche Informationen** ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen |  |
| 1. ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch die **Offenbarende Partei** an einen **Dritten** ohne Vertraulichkeitsverpflichtung), |  |
| 1. sich vor dem Empfang von der **Offenbarenden Partei** bereits rechtmäßig im Besitz des **Empfängers** befanden, |  |
| 1. vom **Empfänger** von einem **Dritten** rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten werden, |  |
| 1. vom **Empfänger** unabhängig ohne Zugang zu den **Vertraulichen Informationen** entwickelt oder in Erfahrung gebracht werden, oder |  |
| Option:   1. [vom **Empfänger** gemäß der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Regierungsbehörde offenbart werden müssen, vorausgesetzt dass der **Empfänger** die **Offenbarende Partei** unverzüglich schriftlich von einer derartigen Anordnung benachrichtigt und ihr die Möglichkeit eingeräumt hat, die Notwendigkeit der Offenbarung zu bestreiten oder eine angemessene Geheimhaltungsanordnung zu beantragen.] |  |
| [Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffern a) bis e) trägt der **Empfänger**.] |  |
| **7. VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT** | Vertraulichkeitsvereinbarungen enthalten zwei Arten von Restriktionen, nämlich Beschränkungen der Weitergabe und der Nutzung von erhaltenen Informationen. Beschränkungen der Weitergabe liegen in der Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Nutzungsbeschränkungen soll eine unbefugte Verwertung oder eine unerwünschte Kommerzialisierung durch den Empfänger unterbinden. Eine Klausel, dass selbst der Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung geheim ist, findet sich vor allem im Zusammenhang mit M&A (mergers & acquisitions) Transaktionen.  Wird in der Definition der vertraulichen Information zwischen vertraulicher Information und streng vertraulicher Information unterschieden, so ist auch bei der Verpflichtung zur Vertraulichkeit entsprechend zu differenzieren.  *Streng Vertrauliche Information ist vom Empfänger strengstens vertraulich zu behandeln und nur denjenigen seiner Geschäftsführer und Angestellten zugänglich zu machen, die eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben haben, welche Bedingungen enthält, die mindestens so streng sind wie diejenigen dieser Vereinbarung, und die diese Information vernünftigerweise benötigen. Streng Vertrauliche Information darf keinem Dritten mitgeteilt werden, nicht einmal, wenn eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde. Auf Verlangen wird der Empfänger unverzüglich die Namen aller Geschäftsführer und Angestellten, die Zugang zu der Streng Vertraulichen Information der offenbarenden Partei haben, mitteilen und Kopien der Vertraulichkeitsvereinbarungen mit diesen Personen beifügen. Der Empfänger wird jede angemessene Anstrengung unternehmen, um die Streng Vertrauliche Information geheim zu halten und insbesondere davon absehen, sie zu offenbaren, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Gegenständliche Kopien sind unter Verschluss zu halten. Elektronische Kopien dürfen nur auf Systemen mit beschränktem Zugriff gespeichert werden und müssen durch ein Passwort und andere geeignete elektronische Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein. Die Veröffentlichung Streng Vertraulicher Information auf dem Internet oder auf dem Intranet des Empfängers ist streng verboten.*  Vertraulichkeitsvereinbarungen aus den US-amerikanischen Rechtskreis sehen manchmal ein reverse engineering Verbot vor:  *es ist verboten zur Verfügung gestellte Muster, Prototypen, Software oder andere gegenständliche Dinge ohne vorherige schriftliche Genehmigung der offenbarenden Partei einem Reverse Engineering zu unterziehen, sie zu disassemblieren oder zu dekompilieren, soweit nicht gesetzlich zwingend zulässig;*  In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass nach vielen Rechtsordnungen, so auch nach der österreichischen Rechtsordnung, Dekompilierungen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind. Entsprechend ist für das Verbot, „soweit nicht gesetzlich zwingend zulässig“ zu ergänzen. Bearbeitung und Veränderungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in bestimmten Fällen zwingend vorgesehen. Es kann sein, dass es gewünscht ist, dass der Lizenznehmer die Software ständig weiterbearbeitet, verändert und verbessert. Dann sind die Regelungen entsprechend zu ändern.  In § 26d Abs 2 Z 2 UWG ist mittlerweile nach österreichischem Recht ausdrücklich die Zulässigkeit von Reverse Engineering festgelegt: „*Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produktes oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt“.* Es ist daher auch nach österreichischem Recht empfehlenswert, Reverse Engineering standardmäßig vertraglich auszuschließen.  Es kann auch vereinbart werden, dass eine Weitergabe an bestimmte Geschäftsbereiche des Empfängers untersagt ist. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Empfänger in gewissen Geschäftsbereichen zur offenbarenden Partei in Konkurrenz steht.  *[….darf diese keinem außerhalb der Arbeitsgruppe oder dem Geschäftsbereich des Empfängers, die oder den der Gegenstand bzw. Zweck dieser Vereinbarung betrifft, zugänglich machen; insbesondere darf diese dem XYZ-Geschäftsbereich des Empfängers nicht zugänglich gemacht werden;] [shall not make the same accessible to any outside the work group or division of the receiving party involved in the subject matter / purpose of this Agreement; specifically, the same shall not be made accessible to the receiving party's XYZ division;]* |
| 7.1. Der **Empfänger** wird **Vertrauliche Informationen** vertraulich behandeln und |  |
| * sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen; und |  |
| * hat die unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung von **Vertraulichen Informationen** mit dem gleichen, mindestens aber [angemessenen] Maß an Sorgfalt zu verhindern, welches er zum Schutz eigener Informationen von vergleichbarer vertraulicher Art aufwendet; [wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sie geheim zu halten und nicht zu offenbaren, um zu verhindern, dass sie öffentlich werden. Diese Maßnahmen umfassen das höchstmögliche, zumindest aber angemessene Maß an Sorgfalt, welches der **Empfänger** zum Schutz eigener **Vertraulicher Informationen** von vergleichbarer Art anwendet, sind aber nicht auf diese beschränkt;] und | Es wird ein bestimmter Sorgfaltsstandard vereinbart. Dies ist der eigenübliche Standard des Empfängers, mit einem Mindeststandard eines vernünftigen Schutzstandards, sodass auch bei Empfängern mit einem unakzeptablen Eigenstandard ein Mindestschutz gewährleistet ist. Die Alternative hingegen stellt auf einen höchstmöglichen Schutzstandard ab. |
| * jede Form des Reverse Engineering unterlassen. | In § 26d Abs 2 Z 2 UWG ist ausdrücklich die Zulässigkeit von Reverse Engineering festgelegt: „*Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist rechtmäßig, wenn das Geschäftsgeheimnis durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produktes oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, der keiner rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt“.* Es ist daher auch nach österreichischem Recht empfehlenswert, Reverse Engineering standardmäßig auszuschließen. Wobei nicht auszuschließen ist, dass der vertragliche Ausschluss von Reverse Engineering im Einzelfall unzulässig sein könnte. Das werden wohl in den nächsten Jahren die Gerichte entscheiden müssen. |
| Option:   * [hat die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die Tatsache, dass über ihren Gegenstand Gespräche zwischen den **Parteien** stattfinden, streng vertraulich behandeln;] |  |
| * sie nur für den Zweck dieser **Vereinbarung** verwenden [sie nur für den Zweck dieser **Vereinbarung** verwenden aber jedenfalls nicht einer wirtschaftlichen Verwertung auf welche Art auch immer zuführen]. |  |
| Der **Empfänger** verpflichtet sich, soweit keine ausdrückliche anderslautende schriftliche Zustimmung der **Offenbarenden Partei** vorliegt, **Vertrauliche Informationen** streng vertraulich zu behandeln, sie weder zu offenbaren, zu verbreiten noch zu veröffentlichen, und **Vertrauliche Informationen** nicht in irgendeiner Weise für andere als die in Erfüllung dieser **Vereinbarung** genannten Zwecke zu verwenden. | Zusatzklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 7.2. Der **Empfänger** wird die **Offenbarende Partei** schriftlich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, Verlust oder nicht genehmigte Offenbarung **Vertraulicher Informationen**, von der er Kenntnis erlangt, verständigen. |  |
| 7.2. Der **Empfänger** wird die **Offenbarende Partei** schriftlich über jeden tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch, Verlust oder nicht genehmigte Offenbarung **Vertraulicher Informationen**, von der er Kenntnis erlangt, unverzüglich, schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Fakten über jeden tatsächlichen oder vermuteten Missbrauch verständigen. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **8. DAUER DER VERTRAULICHKEIT** | Nur mehr wenige Vertraulichkeitsvereinbarungen erstrecken sich auf unbegrenzte Zeit. Relevante Informationen verlieren über den Lauf der Zeit ihren Wert. Typischerweise wird eine drei bis fünfjährige Dauer vereinbart.  Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Dauer der Vertraulichkeit und der Dauer der Vereinbarung.  Die vorgeschlagene Grundvariante regelt nur eine bestimmte Dauer der Vertraulichkeit ab Inkrafttreten der Vereinbarung. Wird die Dauer der Vertraulichkeit an das Inkrafttreten der Vereinbarung gebunden, so ist die Dauer zwar leicht zu berechnen; der Mangel dieser Bestimmung liegt darin, dass Informationen, die kurz vor Ablauf dieser Frist übergeben werden, sehr kurz, nämlich bis zum Ablauf der Frist geschützt sind.  Wird hingegen die Dauer der Vertraulichkeit für eine bestimmte Frist nach Ablauf der Vereinbarung festgelegt, erhöht dies den Schutz und die Einheitlichkeit der Schutzdauer, es muss jedoch die Dauer der Gesamtvereinbarung vereinbart sein.  Nach § 86 Abs. 2 UG 2002 können wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten für einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren vom jeweiligen Verfasser gesperrt werden. Geheinhaltungsverpflichtungen, die länger als 5 Jahre dauern und denen derartige wissenschaftliche Arbeiten zugrunde liegen, können dieser Bestimmung widersprechen. |
| Die Verpflichtungen der **Parteien** gemäß dieser Vereinbarung hinsichtlich der offen gelegten **Vertraulichen Informationen** enden \_\_\_\_(Anzahl) Jahre nach dem **Tag des Inkrafttretens** dieser Vereinbarung. |  |
| Alternative: [Die Verpflichtungen eines **Empfängers** hinsichtlich der von der **Offenbarenden Partei** gemäß dieser Vereinbarung offen gelegten **Vertraulichen Informationen** laufen \_\_\_\_(Anzahl) Jahre nach Ende dieser Vereinbarung ab. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt \_\_\_\_(Anzahl) [Monate] [Jahre] ab dem **Tag des Inkrafttretens**. Sie kann von jeder **Partei** schriftlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle von Vertragsbruch der anderen **Partei**. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich auf die **Vertraulichen Informationen**, welche während der Laufzeit dieser Vereinbarung offenbart wurde, betreffenden Rechte und Pflichten beziehen, bleiben jedoch \_\_\_\_(Anzahl) Jahre über eine solche Kündigung hinaus in Kraft.] |  |
| **9. RÜCKGABE, VERNICHTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN, ANFERTIGUNG VON KOPIEN** | Bei der Rückgabe wird auch die Alternative der Zerstörung berücksichtigt. Zu beachten ist aber dass die Zerstörung durch den Empfänger nicht nachprüfbar ist. Allerdings ist auch bei der Rückgabe nicht sichergestellt, dass sich der Empfänger nicht eine Kopie zurückbehält. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung stellt jedoch sicher, dass jedes gegenteilige Verhalten eine Vertragsverletzung darstellt. Als Option wird auch vorgeschlagen, dass sich die Rechtsabteilung des Empfängers zu Beweissicherungszwecken eine Kopie zurückbehalten darf. Es handelt sich dabei um ein häufig gestelltes Erfordernis.  Der Vorschlag geht von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Anfertigung von Kopien auf einer *need-to-know* Basis aus. |
| 9.1. Auf Aufforderung der **Offenbarenden Partei** wird der **Empfänger** alle **Vertraulichen Informationen** der **Offenbarenden Partei** entweder zurückgeben oder der **Offenbarenden Partei** schriftlich bestätigen, dass alle **Vertrauliche Informationen** enthaltenden Unterlagen vernichtet bzw. auf Medien enthaltene **Vertrauliche** **Informationen** gelöscht worden sind; [dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der **Empfänger** eine einzelne Archivkopie der **Vertraulichen Informationen**, zu Beweiszwecken zurückbehalten darf.] |  |
| 9.2. Der **Empfänger** darf außer in dem Umfang, wie es für den Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der **Vertraulichen Informationen** anfertigen. [Jede erlaubte Vervielfältigung **Vertraulicher Informationen** muss dieselben Vertraulichkeitsvermerke wie das Original enthalten. Der **Empfänger** führt Aufzeichnungen, in denen jede Kopie jeder **Vertrauliche Information**, die gemacht wird, in nummerierter Form identifiziert wird, zusammen mit dem Namen, dem Firmennamen, der Adresse und dem Abteilungsnamen der Person, der die Kopie ausgehändigt wurde.] |  |
| 9.3. Sämtliche übergebenen Unterlagen wird der **Empfänger** unverzüglich mit Beendigung dieser Vereinbarung zurückgeben bzw. angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über **Vertrauliche** **Informationen** nach erfolgter Aufforderung durch die **Offenbarende Partei** nachweislich vernichten. \_\_\_\_(z.B. juristische Berater/ die Rechtsabteilung) des **Empfängers** kann eine einzelne Archivkopie der **Vertraulichen** **Informationen**, zu Beweiszwecken zurückbehalten. | Zusatzklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **10. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG** | Das Recht auf Unterlassung und Schadenersatz bei Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung ergibt sich aus den anwendbaren Gesetzen und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Für den anglo-amerikanischen Raum kann es sinnvoll sein, eine Erstattungsklausel zu formulieren, die auch die Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten enthält, da sie ansonsten oft auch im Falle eines Obsiegens nicht erstattet werden:  [Jede Partei wird die andere Partei von jeglichen Schäden, Verlusten, Kosten oder Verbindlichkeiten (einschließlich Gerichtskosten und angemessenen Anwaltskosten) freistellen bzw. diese erstatten, die aus einer nicht genehmigten Verwendung oder Offenbarung der Vertraulichen Information durch diese Partei, ihre Angestellten oder Vertreter, oder aus einer anderen Verletzung dieser Vereinbarung, entstehen oder folgen.]  Vor allem bei Forschungs- und Entwicklungskooperationen kann der Ausschluss der Gewährleistung für den Inhalt der übergebenen Informationen und somit für Handlungen die der Empfänger im Vertrauen darauf tätigt, sinnvoll sein.  Typisch für US-Recht unterliegende Vereinbarungen sind der Ausschluss von punitive damages:  [Neither party shall be liable to the other hereunder for amounts representing loss of profits, loss of business, or special, indirect, consequential, or punitive damages.] |
| 10.1. Die **Offenbarende Partei** übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit, Brauchbarkeit oder Vollständigkeit der von ihr offenbarten **Vertraulichen Informationen**[, oder dafür, dass diese Information frei von Rechten **Dritter** ist]. |  |
| 10.2. Die **Offenbarende Partei** übernimmt weiters keine Gewährleistung oder Haftung, sollte durch die Anwendung oder Benutzung der Informationen Rechte **Dritter** verletzt worden oder sonstige Schäden entstanden sein. |  |
| 10.3. Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich keine Verpflichtung einer **Partei**, bestimmte Informationen zu offenbaren. |  |
| **11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT** |  |
| [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. | Verweisungsnormen oder Kollisionsnormen sind Bestimmungen im (österreichischen) internationalen Privatrecht, die auf die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen verweisen. Damit jedenfalls nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt, wird die Anwendbarkeit dieser „*Verweisungsnormen*“ eben ausgeschlossen.  Alternativ kann insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch ein Schiedsgericht bestellt werden. Das Schiedsgericht hat den Vorteil der schnelleren Erledigung von Streitigkeiten, der Bestellung von Schiedsrichtern, die im betreffenden Bereich eine hohe Expertise haben und Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Allerdings ist das Schiedsgericht normalerweise teuer als ein staatliches Gericht und das Schiedsurteil ist kaum in einer weiteren Instanz überprüfbar.  Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen IPR-rechtlichen Bestimmungen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen IPR-Regelungen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist. Der Ausschluss von UN-Kaufrecht ist eher „der Vollständigkeit halber“. Da kein Kaufvertrag vorliegt ist UN-Kaufrecht voraussichtlich sowieso nicht anwendbar.  Die Vereinbarung eines Gerichtstandes, nämlich des ordentlichen Gerichtes, ist dann sinnvoll, wenn die Vertragspartner Europäer sind und insbesondere auch wenn keine große Gefahr der Verletzung von vertraulichen Informationen besteht. Staatliche Gerichtsverfahren sind nämlich öffentlich, dh es kann jedermann zuhören. Die Entscheidung für ein staatliches Gericht ist oft auch eine Kostenfrage. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass staatliche Gerichtsverfahren länger dauern als Schiedsverfahren.  Das zuständige Gericht und das anwendbare Recht sollen jedenfalls abgestimmt sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn ein österreichisches Gericht US-Recht anzuwenden hat. Gerade wenn der Vertragspartner nicht in Österreich ansässig ist, ist die Vereinbarung des anwendbaren Rechts wesentlich. Soweit man sich auf ein anderes Recht als österreichisches Recht einigt, ist es unbedingt empfehlenswert, den Vertrag von einem in diesem Recht versierten Juristen prüfen zu lassen. Bei der Entscheidung über den Gerichtsstand oder alternativ Schiedsgerichtsbarkeit ist auch entscheidend, inwieweit Urteile österreichischer Gerichte in einem anderen Land überhaupt vollstreckbar sind.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen.  Grundsätzlich stellt die WIPO-Streitschlichtung einen guten Vorschlag für grenzüberschreitende Vereinbarungen dar, bei rein innerösterreichischen Streitigkeiten ist jedoch einer Gerichtsstandsvereinbarung der Vorzug zu geben. Mögliche Streitpunkte sind z.B. Patentanmeldungen, die Ergebnisse betreffen. Hier könnte parallel zum Streitschlichtungsverfahren auch vor den für Immaterialgüterrechte zuständigen Spezialbehörden ein Verfahren laufen (z.B. ein Nichtigkeitsverfahren). Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem *inter partes* Effekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (*Trevor Cook, Alejandro I. Garcia*, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76). |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit] Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterworfen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. | Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Risikokapitalgeber und Fördergeber wirken bei Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (F+E) und Technologietransfer zusammen. Diese Zusammenarbeit wirft komplexe rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen mit einem zum Teil beträchtlichen Streitpotential auf. Die sorgfältige Abwägung verschiedener Optionen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, z.B. über gewerbliche Schutzrechte, ist entscheidend, da Konflikte bzw. deren effektive Beilegung über den Erfolg von Forschungszusammenarbeit und kommerziellen Transaktionen entscheiden können.  Die Erfahrungen des WIPO Centers zeigen, dass Kosten- und Zeiteffizienz, ausgeprägte Sachkunde des neutralen Dritten und die Vertraulichkeit des Verfahrens immer mehr Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Universitäten dazu bewegen, alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution (ADR)) wie Mediation oder beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen anstatt Gerichtsverfahren anzustrengen.  Vertragsklauseln mit denen die Parteien ADR als Streitbeilegungsmechanismen wählen, können in Konsortialverträge, Forschungsverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen, Materialtransfervereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Joint Ventures oder Kaufverträge eingefügt werden. Parteien können auch mit einer Unterwerfungsvereinbarung (die Parteien vereinbaren erst bei Auftreten eines möglichen Konflikts, sich den WIPO Streitbeilegungsmechanismen zu unterwerfen) nichtvertragliche Streitigkeiten einem ADR Verfahren unterwerfen.  Das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Zentrum) bietet neutral und nicht gewinnorientiert (not-for-profit) ADR Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung internationaler und nationaler Streitigkeiten zwischen privaten Parteien an. Zu den angebotenen Streitbeilegungsverfahren gehören die folgenden Verfahren:   * Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. * Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten. * Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden. * Gutachterverfahren sind Verfahren in dem die Parteien einem oder mehreren Gutachtern ihren Streit zur Erstellung eines Gutachtens unterbreiten.   ADR bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:   * Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. * In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. * ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert. * Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist.   **1. Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die folgende für IPAG Modellverträge empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel wird erfolgreich im Bereich F+E und Technologietransfer verwendet (Z.B. der DESCA Modellkonsortialvertrag enthält eine Streitbeilegungsklausel, die WIPO Mediation mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.  Üblicherweise werden in Technologietransaktionen verschiedene Verträge geschlossen, einschließlich der nachfolgend aufgezählten kommerziellen Verträge. Parteien, die hier konsistente Lösungen von Streitigkeiten sicherstellen möchten, sollten jeweils identische oder sich gegenseitig ergänzende Streitbeilegungsklauseln verwenden.  Die empfohlenen WIPO Mediations- und Schiedsgerichtsklauseln sind in verschiedenen Sprachen unter http://www.wipo.int/amc/en/clauses/ erhältlich.  **Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren [Erläuterung 1]**  ”Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der **Ort des Mediationsverfahrens** **[Erläuterung 2]** soll .... sein. In dem Mediationsverfahren soll die .... **Sprache** **[Erläuterung 3]** verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von **60 Tagen** **[Erläuterung 4]** seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das **beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren** **der WIPO** **[Erläuterung 5]** entschieden werden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus einem **Einzelschiedsrichter** **[Erläuterung 6]** bestehen. Der **Ort** **des Schiedsgerichtsverfahrens** soll .... sein **[Erläuterung 7]**. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die .... **Sprache** verwendet werden **[Erläuterung 8]**. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des **Rechts** von .... entschieden werden **[Erläuterung 9]**.”  **Erläuterungen zu der empfohlenen WIPO Streitbeilegungsklausel**  **Erläuterung 1 – Mediation, [beschleunigtes] Schiedsgerichtsverfahren und mehrstufige Streitbeilegungsklauseln**  Streitbeilegungsklauseln in nationalen und internationalen Verträgen sehen oft als erste Stufe Mediation und als weitere Stufe ein (beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren vor, wobei das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren nur durchgeführt wird, wenn die Streitigkeit nicht in der Mediation innerhalb einer gesetzten Frist beigelegt worden ist.  Mediation ist ein nicht bindendes Verfahren in dem ein neutraler Dritter (der Mediator) den Parteien hilft ihre Streitigkeit beizulegen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Verfahren in dem Parteien ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten, das über diese Streitigkeit eine international vollstreckbare Entscheidung fällt. Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Mehrstufige Klauseln werden oft genutzt um eine entstandene Streitigkeit durch ein Verfahren zu kontrollieren, in dem die Vorteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen kombiniert werden.  **Erläuterung 2 – Ort des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen den Ort an dem das Mediationsverfahren stattfindet. In einem WIPO Mediationsverfahren können Treffen oder Anhörungen entsprechend den Präferenzen der Parteien und des Mediators in Österreich oder an jedem anderen Ort weltweit stattfinden. Wenn die Parteien entscheiden sich in Genf zu treffen, stellt das WIPO Zentrum kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung.  **Erläuterung 3 – Sprache des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Sie können Deutsch oder eine andere Sprache, oder sogar mehrere Sprachen mit Übersetzungen wählen, wobei die letzte Variante die Verfahrenskosten des erhöht.  **Erläuterung 4 – Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens**  Die Parteien sollten eine Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens in einem mehrstufigen Verfahren setzen um ein effizientes und zügiges Verfahren sicherzustellen und das Risiko zu minimieren, das eine Partei das Mediationsverfahren zur Verfahrensverzögerung oder für andere taktische Vorteile nutzt. Eine klare Frist bestärkt die Parteien auch darin, die einvernehmliche Beilegung ihrer Streitigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums voranzutreiben.  **Erläuterung 5 – Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren**  Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO ist besonders geeignet für Parteien die maßgeblich Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf in einem verkürzten Schiedsgerichtsverfahren legen. Diese Regeln reduzieren die Verfahrensschritte eines WIPO Schiedsgerichtsverfahrens dahingehend, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht und das Verfahren in einem gekürzten Zeitraum und zu geringeren Kosten abgeschlossen wird.  **Erläuterung 6 – Anzahl der Schiedsrichter**  In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern um Blockadesituationen zu vermeiden. Bei der Entscheidung zwischen diesen Alternativen müssen die Parteien Kosten und Effizienz sowie die Bedeutung und die Komplexität des Verfahrens gegeneinander abwägen. Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.  **Erläuterung 7 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens**  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt in der Regel das anwendbare Schiedsverfahrensrecht, das den prozessrechtlichen Rahmen bildet, z.B. die Verfügbarkeit von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist nicht notwendig der Ort an dem das Verfahren räumlich stattfindet. In einem WIPO Schiedsgerichtsverfahren können Treffen oder Anhörungen in Österreich oder überall weltweit je nach Zweckmäßigkeit für die Parteien, Schiedsrichter und Zeugen stattfinden.  **Erläuterung 8 – Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Parteien nichts vereinbaren, ist das Verfahren nach den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.  **Erläuterung 9 – Anwendbares Recht**  In jedem internationalen Vertrag sollten die Parteien entscheiden welches materielle Recht auf den Inhalt einer Streitigkeit anwendbar ist. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist erleichtert, wenn der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens, und damit das anwendbare prozessuale Schiedsverfahrensrecht (siehe Erläuterung 7), und das materielle Recht übereinstimmen, z.B. wenn die Parteien österreichisches Recht und als Ort für das Schiedsgerichtsverfahren Wien wählen. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht materiell-rechtlich gemäß den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet.  Weitere detaillierte Informationen die Streitbeilegungsverfahren sowie weitergehende Erläuterungen sind unter folgendem link veröffentlicht: (http://www.wipo.int/amc//). Für weitere Fragen ist das WIPO Zentrum unter arbiter.mail@wipo.int erreichbar. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit mit Mediation]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung oder späterer Änderungen dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO dem Mediationsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Mediationsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.  Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. |  |
| **12. KEINE LIZENZ, KEINE VORBENUTZUNG, RECHTE AN (ALLFÄLLIGEN) ERGEBNISSEN** |  |
| 12.1. Aufgrund dieser Vereinbarung erwirbt der **Empfänger** kein Recht, keine Rechte an Immaterialgüterrechten, mit Ausnahme des nach dieser Vereinbarung eingeräumten begrenzten Rechts, die **Vertraulichen Informationen** zu benutzen. |  |
| 12.1. Aufgrund dieser Vereinbarung erwirbt der **Empfänger** kein Recht, **Vertrauliche Informationen** der **Offenbarenden Partei** immaterialgüterrechtlich schützen zu lassen, keine Rechte an Immaterialgüterrechten, mit Ausnahme des nach dieser Vereinbarung eingeräumten begrenzten Rechts, die **Vertraulichen Informationen** zu benutzen. | Alternativklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| 12.2. Die Offenbarung von **Vertraulichen Informationen** begründet kein Vorbenutzungsrecht im Sinne einschlägiger patentrechtlicher Bestimmungen des **Empfängers** daran. |  |
| 12.3. Der **Empfänger** verpflichtet sich, der **Offenbarenden Partei** die Ergebnisse aller mit den **Vertraulichen Informationen** der **Offenbarenden Partei** durchgeführten Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Rechte an den **Vertraulichen Informationen** und den Ergebnissen stehen ausschließlich der **Offenbarenden Partei** zu. | Ergänzungsklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **13. DATENSCHUTZ** |  |
| 13.1. Stellt die **Offenbarende Partei** dem **Empfänger** im Rahmen dieser Vereinbarung **personenbezogene Daten** zur Verfügung oder erlangt der **Empfänger** auf sonstige Weise Kenntnis von **personenbezogenen Daten** der **Offenbarenden Partei** und werden diese **personenbezogenen Daten** nicht im Auftrag der **Offenbarenden Partei** verarbeitet, dürfen diese **personenbezogenen Daten** vom **Empfänger** ausschließlich in Erfüllung dieser Vereinbarung und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber **Dritten** offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden. | Es ist zu beachten, dass jede Datenverarbeitung (d.h. auch jede Offenlegung / Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte) einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf. Wenn der Empfänger die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter für die offenbarende Partei verarbeitet, ist keine gesonderte Grundlage für die Übermittlung der Daten notwendig. Es ist aber eine Auftragsverarbeitervereinbarung abzuschließen. |
| 13.2. Der **Empfänger** stellt sicher, dass die **personenbezogenen Daten** der **Offenbarenden Partei** nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen. |  |
| 13.3. Der **Empfänger** gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der **personenbezogenen Daten** vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen **personenbezogene Daten** zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungs-verpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist. | Diese Verpflichtung entspricht § 6 DSG (Datenschutzgesetz). |
| 13.4. Der **Empfänger** erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der **personenbezogenen Daten** verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf **personenbezogene Daten** sind ausgeschlossen. | Es ist vorherrschende Meinung, dass es kein Eigentum an Daten gibt. |
| 13.5. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der **Empfänger** die **Offenbarende Partei** unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden über jede Verletzung des Schutzes **personenbezogener Daten**, insbesondere bei Verlust. Im Falle des Endes dieser Vereinbarung wird der **Empfänger** die **personenbezogenen Daten**, samt allen davon angefertigter Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen oder zurückgeben. |  |
| **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN** | Es kann unter Punkt 14. oder als eigener Punkt auch als Option ein Abwerbeverbot für Dienstnehmer eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung oder eines gesamten Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-How oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Für die Universität ist es grundsätzlich vorteilhafter, wenn sie keinem derartigen Abwerbeverbot unterliegt, da von der Universität die Mobilität als wünschenswert angesehen wird. |
| 14.1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser **Vereinbarung** dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen **Partei** nicht auf **Dritte** übertragen werden. |  |
| 14.2. Diese **Vereinbarung** enthält alle zwischen den **Parteien** getroffenen **Vereinbarungen** hinsichtlich des **Vertragsgegenstands**. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. |  |
| 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser **Vereinbarung**, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist. | Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch mündlich abgeändert werden können. |
| 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser **Vereinbarung** unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser **Vereinbarung** nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der **Parteien** am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke. |  |
| 14.5. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede **Partei** eine erhält. |  |
| **15. KONTAKT** |  |
| Sämtliche Korrespondenz ist zu richten an:  Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität) (Fachhochschule)**:**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]*  Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Partei):  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]*  Für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Partei):  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]* |  |
| Jede Änderung der Ansprechpartner und Kontaktdaten ist der anderen **Partei** umgehend mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. | Ergänzungsklauselvorschlag Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen |
| **16.** ANLAGEN |  |
| Anlage(n) ./3.1. Vorvertraglich ausgetauschte Informationen  Alle Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. |  |
| 17.UNTERSCHRIFTEN |  |
| Für die Universität/das Forschungsinstitut  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Ort, Datum]                       [Unterschrift]  Für den Industriepartner:  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_       \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Ort, Datum]                       [Unterschrift] |  |
| **Sonstige Bestimmungen (deren Kenntnis wichtig ist, jedoch nicht im Muster aufgenommen wurden)**  **Vertragsstrafe:** In Vertraulichkeitsverletzungen kann der Nachweis des tatsächlich eingetretenen Schadens meist schwierig sein. § 1336 ABGB bietet die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder Konventionalstrafe, wonach bei bestimmten vereinbarten Verletzungshandlungen die Zahlung einer bestimmten vereinbarten Summe hervorruft:  [Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Empfänger zur Zahlung einer Vertragsstrafe von Euro […]. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der weiteren Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.]  § 1336 ABGB lautet wie folgt:  (1) Die vertragschließenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, dass auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§ 912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden.  (2) In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen.  (3) Der Gläubiger kann neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Ist der Schuldner ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG, so muss dies im Einzelnen ausgehandelt werden.  Eine Vertragsstrafe kann für jede Art der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit zur Leistung, aber auch bzgl. Verletzung sonstiger Pflichten vereinbart werden. Die Vertragsstrafe ist als Schadenspauschalierung konzipiert, erfordert allerdings nicht, dass überhaupt irgendein Schaden entstanden ist. Auch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist möglich. Einschränkungen bestehen nur bei Konsumenten.  Ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadens in der Höhe des vereinbarten Vergütungsbetrages äußerst gering, so kann die Vereinbarung sittenwidrig sein (idS ecolex 2001, 435 [*Wilhelm*]). Es ist jedoch (im Rahmen einer Interessenabwägung) auch zu berücksichtigen, dass die Vertragsstrafe einen Erfüllungsdruck herbeiführen soll (RdW 2000, 21; 1 Ob 170/00g – Verstärkungsfunktion).  Eine Konventionalstrafe steht nur zu, wenn sonst alle Schadenersatzvoraussetzungen erfüllt sind. So muss auch der sachliche Rechtswidrigkeitszusammenhang gegeben sein, dh. der Schaden vom Schutzbereich des Vertrages erfasst sein. Im Zweifel muss auch Verschulden des Verletzers vorliegen.  Die Konventionalstrafe unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht.  Im anglo-amerikanischen Rechtsbereich können reine „penalties“ nicht einklagbar sein. Auch die Vollstreckung eines Urteils, das zur Zahlung von „penalties“ verurteilt, könnte wegen Verletzung des „ordre public“ nicht vollstreckbar sein. In diesem Rechtsbereich stellt die Vertragsstrafe mehr auf eine Pauschalierung des Schadenersatzanspruchs und damit auf eine Entlastung vom Beweis der Schadenshöhe dar (liquidated damages).  **Patentanmeldungen:** Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die im Detail problematisch sein kann, sich jedoch immer wieder in Vertraulichkeitsvereinbarungen findet. Wann beruht eine Erfindung tatsächlich auf den Informationen der anderen Partei. Was ist, wenn der Empfänger wesentliche eigene Erkenntnisse hinzugefügt hat:  [Die offenbarende Partei behält sich das Recht vor, Patentanmeldungen einzureichen, die sich auf ihre Vertraulichen Informationen beziehen. Keine Partei darf eine Patentanmeldung einreichen, in der eine Erfindung beansprucht wird, die im Wesentlichen auf von der anderen Partei mitgeteilter Vertraulicher Informationen beruht.]  **Freigabe allgemeiner Informationen, Residual Information Clauses, Versetzung von Angestellten:** Ein Empfänger vertraulicher Informationen möchte manchmal sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, die vertrauliche Informationen erhalten haben, auch problemlos in ähnlichen Projekten arbeiten können. Dem dienen Klauseln folgenden Inhalts:   * Zustimmung hinsichtlich Mitarbeiter der Empfängerseite, die vertrauliche Informationen erhalten haben, Informationen allgemeiner Natur als Teil ihres Fachwissens frei zu benutzen; * Freigabe von Informationen, an die sich jemand ohne weitere Hilfsmittel (zB. schriftliche Unterlagen) erinnert, nachdem er Zugang zu vertraulichen Informationen hatte (*Residual Information Clause*); * Die Erlaubnis, Personen, die mit vertraulichen Informationen Kontakt hatten, an anderen Projekten arbeiten zu lassen.   Derartige Klauseln sind im Detail, vor allem für die Offenbarende Partei, durchaus problematisch, weil eine Abgrenzung durchaus schwierig ist. Bei der Residual Information Clause ist durchaus unklar, woran sich eine Person eigentlich erinnern kann. Aus diesem Grund sind sie auch nicht Teil der Standardformulierungen.  Man findet derartige Klauseln bei längerdauernden gemeinsamen Entwicklungsprojekten mit intensiven Erfahrungsaustausch, eine Residual Information Clause auch im Vorfeld von Unternehmensakquisitionen auf der Seite der Personen, die eine Due Diligence durchführen.  Beispiel:  [Vom Personal einer der Parteien, in Erfüllung dieser Vereinbarung erworbene Information allgemeiner Art, darf von ihnen anschließend als Teil ihres erworbenen Wissens verwendet werden; dies soll jedoch nicht als Zustimmung zu der Verwendung detaillierter Vertraulicher Information ausgelegt werden. Ein Empfänger und seine Konzerngesellschaften sind darin frei, Residuals für jeden Zweck zu verwenden, solange diese Verwendung kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht der offenbarenden Partei verletzt. Der Begriff "Residuals" bezeichnet Information in nicht gegenständlicher Form, die Personen, die Zugang zu der Vertraulichen Information der offenbarenden Partei hatten, im Gedächtnis behalten haben können. Ein Empfänger darf seine Angestellten versetzen.]  **Produktbezogene Rücklizenzierung:** Rücklizenzierungsverpflichtungen in der Form, dass eigene Ideen des Empfängers, die er auf Basis der von der offenbarenden Partei erhaltenen Information entwickelt hat, rückzulizenzieren, sollten in Vertraulichkeitsvereinbarungen eher vermieden werden. (Erfolgt die Rücklizenz in Form ausschließlicher Lizenzen oder in Form von Übertragung des Eigentums, ist deren kartellrechtliche Dimension zu prüfen). Eine Ausnahme sollte etwa gelten, wenn ein Lieferant seinem Abnehmer Vorserienmodelle oder Ideen dazu zur Verfügung stellt, um ihr Praktikabilität zu prüfen bzw. Kundenwünsche einzuarbeiten:  [Es ist möglich, dass der Empfänger Vorschläge, Kommentare, Verbesserungsvorschläge oder andere Rückmeldungen, die sich auf Produkte oder Dienstleistungen der offenbarenden Partei beziehen, unterbreitet ("Rückmeldungen"). Solche Rückmeldungen unterwerfen die Offenbarende Partei keinen Vertraulichkeitsverpflichtungen, und die mitteilende Partei erteilt dem Empfänger der Rückmeldungen und seinen Konzerngesellschaften hiermit eine unwiderrufliche, nichtausschließliche, weltweite, lizenzgebührenfreie und übertragbare Lizenz, einschließlich des Rechts der Unter­lizenzierung, die Rückmeldungen in jeder Art zu verwenden, wirtschaftlich zu verwerten und zu offenbaren.]  **Regelung der Rechteeinräumung:** Die Vertraulichkeitsvereinbarung enthält häufig eine begrenzte Erlaubnis, durch Immaterialgüterrechte geschützte Gegenstände für die in der Vereinbarung definierten Zwecke zu benutzen. In rechtlicher Sicht beinhaltet dies eine beschränkte Lizenz. Weitergehende – insbesondere stillschweigend erteilte – Lizenzen sollen jedoch ausgeschlossen sein.  **Regelung der Rechteeinräumung:** Die Vertraulichkeitsvereinbarung enthält häufig eine begrenzte Erlaubnis, durch Immaterialgüterrechte geschützte Gegenstände für die in der Vereinbarung definierten Zwecke zu benutzen. In rechtlicher Sicht beinhaltet dies eine beschränkte Lizenz. Weitergehende – insbesondere stillschweigend erteilte – Lizenzen sollen jedoch ausgeschlossen sein.  **Abwerbeverbot:** Austausch vertraulicher Informationen im Vorfeld von Kooperationen führt dazu, dass die jeweils andere Partei die Mitarbeiter der jeweils anderen Partei kennenlernt. Abwerbeverbote können eine gewisse Abhilfe verschaffen. Die Klausel ist jedoch nicht in der Standardvereinbarung aufgenommen, weil sie gerade im universitären Bereich eher abgelehnt wird. Fraglich ist immer deren rechtliche Durchsetzbarkeit. Konkret sind diese Abwerbeverbote am wirksamsten in Verbindung mit einer Konventionalstrafe.  [Während eines Zeitraums von (a) 12 Monaten nach dem Tag des Vertragsabschlusses oder (b) 6 Monaten nach der Beendigung der Gespräche zwischen den Parteien über den Zweck dieser Vereinbarung, wobei der zuerst ablaufende Zeitraum entscheidend ist, darf keine Partei Angestellte, Geschäftsführer oder Berater der anderen Partei oder von deren Konzerngesellschaften, die aktiv involviert sind, teilgenommen haben, abwerben oder sie dazu veranlassen, ihre Tätigkeit für die andere Partei oder deren Konzerngesellschaften zu beenden. Diese Bestimmung hindert die Parteien jedoch nicht daran, (a) einen Angestellten, Geschäftsführer oder Berater, der sich mit der jeweiligen Partei aus eigenem Antrieb in Verbindung setzt, ohne hierzu von dieser Partei angehalten oder ermutigt worden zu sein, einzustellen; oder (b) Stellenanzeigen in Medien zu schalten oder Personalberater einzusetzen, vorausgesetzt diese Personalberater sind nicht angewiesen worden, bestimmte Angestellte, Geschäftsführer oder Berater der anderen Partei zu kontaktieren.]  **Exportkontrolle:** Derartige Klauseln sind ausschließlich US-Vertragspartnern wichtig und dann oft unerlässlich. Ein einfaches Formulierungsbeispiel könnte sein:  [Die Parteien halten die einschlägigen Exportkontrollgesetze und -vorschriften ein.] | |